

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 137/09 B

L 13 AL 2368/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AL 2930/04 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Dezember 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juli 2009 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt P beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Verfahrensmangel) sind in der Beschwerdebegründung vom 28. September 2009 nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94).
- 3 Dahingestellt bleiben kann, ob die vom Kläger formulierte Frage nach einem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art 3 Grundgesetz (GG), "wenn im Rahmen des Bezuges von Arbeitslosengeld II die Stellung eines Nachsendeauftrages bei der Deutschen Post AG zur Erfüllung der Voraussetzungen der Erreichbarkeit ausreichen, während im Rahmen des Bezuges von Arbeitslosengeld I ein Nachsendeauftrag nicht ausreichen soll, um erreichbar zu sein, sondern eine persönlich körperliche Kenntnisnahme erforderlich ist", hinreichend eine Rechtsfrage mit Breitenwirkung bezeichnet. Denn jedenfalls fehlt es insoweit am Klärungsbedarf. Denn der Kläger führt zwar die im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) geltende Erreichbarkeitsanordnung (EAO) an und verweist hinsichtlich der Rechtslage im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) auf abweichende interne Dienstanweisungen zu § 7 SGB II, verzichtet aber auf jede Auseinandersetzung darüber, dass die Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) an die Voraussetzung der Verfügbarkeit geknüpft ist, während eine entsprechende Tatbestandsvoraussetzung für den Anspruch auf Alg II nicht normiert ist (§ 7 Abs 4a SGB II, vgl BSG SozR 4-4200 § 16 Nr 1). Auch die weitere Frage, ob es sich um einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Grundrecht auf Freizügigkeit aus Art 11 GG handelt, "wenn von einem Bezieher von Alg I gefordert wird, dass er als Voraussetzung für den Leistungsbezug nur an seinem konkreten Wohnort Post entgegen



nehmen darf, obwohl dort ein sicherer Postzugang aus Gründen, die ihm nicht zurechenbar sind und die er nicht verschuldet hat, nicht gewährleistet werden kann", scheitert am nicht hinreichend dargelegten Klärungsbedarf und der mangelnden Auseinandersetzung mit § 1 Abs 1 EAO unter Einschluss der hierzu ergangenen und von der Vorinstanz auch zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die sich sowohl zu Fragen der Ermächtigungskonformität als auch der Verfassungsmäßigkeit geäußert hat.

- 4 2. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht zu entnehmen. Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger legt zwar dar, er habe verschiedene Zeugen zum Beweis benannt, dass es tatsächliche Probleme mit dem Postlauf gegeben habe und er im Übrigen tatsächlich täglich vor Ort gewesen sei, und diese Beweisanträge seien in der mündlichen Verhandlung auch aufrechterhalten worden. Es fehlt aber an der erforderlichen Darlegung, wieso sich die Vorinstanz ausgehend von ihrer - für die Beurteilung eines Verfahrensmangels maßgeblichen - materiellrechtlichen Rechtsauffassung fehlender Erreichbarkeit bei Verschiedenheit von Aufenthaltsort und angegebener Anschrift zu der Beweiserhebung objektiv hätte veranlasst sehen müssen (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Stattdessen beschränkt er sich darauf darzulegen, dass nach seiner - des Klägers - Meinung weitere Beweiserhebung zum Zwecke der Zubilligung einer Ausnahme von den vorgenannten Erreichbarkeitsanforderungen geboten gewesen sei. Soweit der Kläger in diesem Kontext die Entscheidung der Vorinstanz als in der Sache unzutreffend rügt, ist abschließend darauf hinzuweisen, dass die Richtigkeit der Entscheidung nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

